

Haushaltssatzung

der Gemeinde Beselich für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Gemeindevertretung am 27. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt	<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.088.016,49 €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.028.735,63 €
	<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,-- €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
	mit einem <u>Überschuss</u> von	59.280,86 €
im Finanzhaushalt		
	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	947.438,38 €
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.628.539,60 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.590.000,00 €
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	200.000,00 €
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	320.379,53 €
	mit einem Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	1.134.401,55 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2012 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.040.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 200 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 220 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 250 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 27. Februar. 2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen i.S. des § 114 g HGO sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen, wenn sie den Betrag von 10.000,- € nicht übersteigen.

Abweichend hiervon entscheidet der Bürgermeister über diese Auszahlungen bzw. Aufwendungen, soweit sie den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigen.

Beselich, den 27. Februar 2012



Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai Müller'.

Kai Müller, Bürgermeister